

Der Bundesrat hat dem Kanton Graubünden an die Kosten der Lawinenverbauung «Selva-Miléz», Gemeinde Tavetsch, einen Bundesbeitrag bewilligt.

---

(Vom 28. Juli 1952)

Der Bundesrat hat dem Kanton Graubünden an die Kosten der Lawinenverbauung «Sta. Brida-Selva» der Furka-Oberalp-Bahn, Gemeindegebiet Tavetsch, einen Bundesbeitrag bewilligt.

824

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

---

### Reglement

über

### die Lehrlingsausbildung im Müllereigewerbe

---

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### Reglement über die Lehrlingsausbildung im Müllereigewerbe

#### 1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Müllereigewerbe (Mehl- und Maismühlen) erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Müllers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle gemäss Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Da der Müllerberuf besonders kräftige Leute erfordert, ist es empfehlenswert, vom Lehrling ein Arzteugnis zu verlangen, in dem die körperliche Tauglichkeit bestätigt wird.

## 2. Anforderungen an die Betriebe für die Ausbildung von Lehrlingen

Lehrlinge dürfen nur in Mühlen ausgebildet werden,

- a. deren Inhaber oder deren mit der Ausbildung betraute Vertreter selbst gelernte Müller sind;
- b. die während mindestens 10 Monaten im Jahr beschäftigt sind;
- c. die Einrichtungen besitzen, die es gestatten, direkten Einfluss auf den stufenweisen Fortgang der Vermahlungstechnik zu nehmen, d. h. Schrot- und Mahlpassagen einzeln einzustellen. Mühlen mit Kleinmahlautomaten (in einem einzigen Aggregat kombinierte Mahleinrichtungen) sind also von der Lehrlingsausbildung ausgeschlossen.

Kleinmühlen, die Brotgetreide vermahlen (Weizen, Roggen, Dinkel, Mais), dürfen, sofern sie mindestens über einen Walzenstuhl mit zwei Paar Walzen, einen Mahlgang, einen Plansichter oder Sichtzylinder verfügen und eine Getreidereinigungsmaschine (Separator) betreiben, Lehrlinge nur dann annehmen, wenn sie sich verpflichten, diese im Verlaufe der zweiten Hälfte der Lehrzeit mindestens ein Jahr lang in einer besser eingerichteten Mühle ausbilden zu lassen.

Reine Futterwarenmühlen und Mühlen mit reinem Steinmüllereibetrieb dürfen keine Lehrlinge ausbilden.

Es wird den zuständigen kantonalen Behörden empfohlen, unter Mitwirkung der schweizerischen Fachkommission für Müllerlehrlinge ein Verzeichnis der für die Ausbildung von Lehrlingen geeigneten Betriebe zu führen.

## 3. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

In Betrieben, in denen nur ein gelernter Müller tätig ist, darf jeweils nur ein Lehrling ausgebildet werden. In Betrieben, in denen ständig mindestens zwei gelernte Müller beschäftigt sind, darf ein zweiter Lehrling die Probezeit antreten, wenn der erste ein Jahr seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Mehr als zwei Lehrlingen dürfen in keinem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden.

Artikel 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievord festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

*Anmerkung.* Um Störungen der Berufsschule zu vermeiden, wird dringend empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

#### 4. Lehrprogramm

##### *Allgemeines*

Der Lehrling ist von Anfang an zur Reinlichkeit, Ordnung und Zuverlässigkeit zu erziehen sowie über die bei den Maschinen, Transmissionen, Transportelementen und verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären. Er ist auf die absolute Schweigepflicht und die Wahrung der geschäftlichen Interessen seines Lehrmeisters aufmerksam zu machen und zur Führung eines Arbeits-Tagebuches zu verpflichten, in das er seine Beobachtungen bei den ausgeführten Arbeiten einzutragen hat. Der Lehrmeister hat in das Tagebuch periodisch Einsicht zu nehmen. Es kann von der zuständigen kantonalen Behörde zur Einsichtnahme einverlangt werden.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Sorten, Eigenschaften, Herkunft und Erntezeit der in der Mühle zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe. Im Getreide vorkommende Unkraut-sämereien und Schädlinge. Lagerung, Pflege und Reinigung der Rohstoffe. Lagerung und Pflege der Mahlprodukte. Bekämpfung der tierischen Schädlinge in Mühle und Magazin. Gefahren ungeeigneter Behandlung der Rohstoffe und Mahlprodukte.

Zweck und Arbeitsweise der Getreidereinigungs-, Mahl- und Sichtmaschinen. Instandhaltung, Behandlung und Reparatur der Arbeits-, Hilfs- und Antriebsmaschinen. Das Schärfen und Richten von Mahl- und Röllsteinen, sofern solche in der Lehrmühle vorhanden sind. Pflege der Transmissionen, Riemen und Maschinenlager.

Zweck und Wirkung der Aspiration in der Reinigungs- und Vermahlungsanlage. Einfluss des Feuchtigkeitsgehaltes des Getreides auf die Vermahlung, Ausbeute und Lagerung der Mahlprodukte. Die Vorbereitung des Getreides zur Vermahlung durch Netzen und Abstehen. Die Vermahlung des Getreides (Weizen, Roggen, Dinkel, Mais), Sortierung und Putzen der Griesse und Dunste. Einfluss der Walzenführung auf die Ausbeute an Gries, Dunst und Mehl.

Zusammenstellung von Mehltypen. Gesetzliche Vermahlungsvorschriften, Führung der Mahlkontrolle und Mahlkarten in der Kundenmüllerei und Mahlpostenabrechnung.

Noch weitergehende Kenntnisse erhält der Lehrling an der Berufsschule beziehungsweise an den interkantonalen Fachkursen, die er zu besuchen hat (siehe Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Müllerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteiles). Der Lehrmeister ist verpflichtet, bei der Ausführung der praktischen Arbeiten den Lehrling stets auf die Zusammenhänge mit den Berufskennntnissen hinzuweisen, damit das im berufskundlichen Unterricht erworbene Wissen durch die Praxis erhärtet wird.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit Maschinen einstellen und die Mahlwalzen und Mahlgänge selbständig führen und Sichterrahmen bespannen kann.

Die nachstehend angeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Durch Hilfsarbeiten wie Kehrfohren darf die Ausbildung des Lehrlings nicht beeinträchtigt werden (Art. 13 des Bundesgesetzes).

#### *Erstes Lehrjahr*

Ausführen von Reinigungsarbeiten in Mühle und Magazin. Arbeiten im Mehl- und Getreidelager, beim Empfang des Getreides und bei der Ausgabe der Mahlprodukte. Absacken der Mahlprodukte und der Reinigungsabfälle. Fachgemässes Binden und Stapeln der Säcke. Sortieren leerer Säcke. Mithelfen bei Reparaturen von Maschinen und Nebenteilen, beim Einziehen von Elevatorgurten, beim Reinigen der Mahl-, Sicht- und Putzmaschinen, beim Bespannen von Plansichterrahmen und Sichtzylindern sowie beim Auswechseln von Mahlwalzen oder beim Abrichten und Bearbeiten von Mühlsteinen.

#### *Zweites Lehrjahr*

Arbeiten in der Getreidereinigung. Vorbereiten des Getreides durch Netzen und Abstehen oder Konditionieren. Mithelfen beim Ausführen von beruflichen Arbeiten, wie Einstellen der Mahlwalzen, Sortieren der Griesse und Dunste, Mischen verschiedener Mehlsorten, Pflege der Transmissionen und Maschinenlager, Riemen und Elevatorgurten, Ausführen kleiner Reparaturen und Bespannen von Rahmen und Sichtzylindern.

#### *Drittes Lehrjahr*

Arbeiten an den Vermahlungsmaschinen; zeitweilig selbständiges Führen der Vermahlungsmaschinen. Selbständiges Sortieren und Putzen von Griess und Dunst. Zusammenstellen und Mischen von Mehlsorten. Ausführen von Reparaturarbeiten. Selbständiges Ausführen aller beruflichen Arbeiten. Abrichten und Bearbeiten der Mahl- und Röllsteine. Führen der Mahlkontrolle und Mahlkarten. Abrechnen von Kundenmahlposten.

### **5. Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit findet für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

### **6. Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. März 1945 und tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Bern, den 21. Juli 1952.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

Der Stellvertreter:

**Kobelt**

# **Reglement**

über

## **die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Müllereigewerbe**

---

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe von Artikel 89, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni  
1980 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Ver-  
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

## **Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Müllereigewerbe**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufs-  
kenntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,  
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen  
sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

### **2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Aus-  
übung seines Berufes als Müller nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei  
nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem  
Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist  
durch zwei Experten zu überwachen. Die Beurteilung der Arbeiten sowie die  
Prüfung in den Berufskennnissen hat ebenfalls durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung kann im Lehrbetrieb oder in einem Betriebe stattfinden,  
dessen technische Einrichtungen ungefähr denjenigen der Lehrmühle ent-  
sprechen. Dem Prüfling sind die Geräte und Werkzeuge anzuweisen, die Prü-  
fungsaufgaben bekanntzugeben und das notwendige Getreide und das Sack-  
material zur Verfügung zu stellen. Er ist von den Experten in wohlwollender  
Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

### **3. Prüfungsdauer**

Die Arbeitsprüfung und die Prüfung in den Berufskennnissen  
dauern zusammen zwei Tage (ca. 16 Stunden).

In dieser Zeit ist die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern, die sich nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet, nicht inbegriffen.

#### 4. Prüfungsstoff

##### a. Arbeitsprüfung (ca. 13 Stunden)

Jeder Kandidat ist in folgenden Arbeiten zu prüfen:

1. Selbständiges Einstellen sämtlicher zur Reinigung und Vermahlung dienenden Maschinen einschliesslich der Griessputzmaschine. Wenn möglich Röllen von Dinkel.

Beim Ausführen dieser Arbeiten ist der Lehrling zu prüfen auf seinen Sinn für Ordnung und Sauberkeit, auf seine Kenntnisse der bei einer Vermahlung anfallenden Zwischenprodukte, auf das sachgemässe Sortieren und Zusammenstellen der Griess-, Dunst- und Mehlsorten und das Erledigen von Magazinarbeiten, wie Sackstapeln und Binden der Säcke.

2. Ausführen kleiner Reparaturarbeiten, wie Kürzen von Antriebsriemen, Besspannen von Plansichterrahmen oder Sichtzylindern, Abwerfen und Auflegen von Antriebsriemen, Abdecken des Mahl- oder Röllganges, Egalisieren und Bearbeiten der Mahl- bzw. Röllsteine.
3. Abrechnung und Abfertigung eines verarbeiteten Mahlpostens unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften.

##### b. Berufskennntnisse (ca. 3 Stunden)

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial und weitgehend während der Ausführung der praktischen Arbeit vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Warenkunde: Herkunft, Erntezeit und Eigenschaften verschiedener Getreidesorten. Getreidekrankheiten und im Getreide vorkommende Unkrautsämereien. Merkmale des gesunden und havarierten Getreides. Ursache und Verhütung von Getreidehavarien. Hektolitergewicht. Beurteilung des Getreides nach Griff, Aussehen, Geruch und Kornstruktur. Beurteilung des Mehles nach Griff und Farbe. Pekarprobe. Qualität und Eigenschaften der bei einer Weizenvermahlung anfallenden Griesse, Dunste und Mehlsorten. Auswaschen von Kleber aus Weizen oder Korn. Einfluss von Klebermenge und Kleberqualität auf die Backfähigkeit von Weizenmehl. Einfluss von Auswuchsgetreide auf die Backfähigkeit des Mehls. Durch Wärme bei Selbsterhitzung im Getreidelager und durch Erhitzung bei künstlicher Trocknung sowie in den Vermahlungsmaschinen während der Vermahlung entstandene Schäden und ihr Einfluss auf die Backfähigkeit des Mehles. Anforderungen des Bäckers an die Mehqualität. Arbeitsvorgang bei der Herstellung von Brot mit Hefe oder Sauerteig.

2. Betriebskunde: Einfluss des Feuchtigkeitsgehaltes des Getreides auf die Vermahlung. Zweck und Arten der Getreidevorbereitung vor der Vermahlung. Walzenführung und ihr Einfluss auf die Qualität und Menge der

Griesse und Dunste sowie auf die Farbe und Ausbeute von Weiss- und Backmehl. Die Zusammenstellung der Griesse und Dunste zur Auflösung bzw. Ausmahlung. Lagerung von Getreide und Mahlprodukten. Bekämpfung der Schädlinge in Mühle und Warenlager. Erläuterung eines einfachen Mahldiagrammes und Montageplanes. Mischungsrechnungen. Berechnung des Fassungsvermögens von Getreide- und Mehlkasten. Wichtige Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Getreideversorgung des Landes (Getreidegesetz) und Vermahlungsvorschriften.

3. Maschinenkunde und Skizzieren: Zweck und Arbeitsweise der einzelnen Maschinen in der Getreidereinigung, Vermahlung, Sichtung und Mischerei, sowie der verschiedenen Transportelemente, Filter und Aspirationen. Zweck und Art der Riffel auf den Schrotwalzen und der Mahlfurchen auf den Mahlsteinen, Riffelstellung, Walzendurchmesser und Voreilung. Schema und Bespannung normaler Plansichter für Schrotung und Mahlung in Kleinmühlen. Kraftmaschinen und elektrische Antriebe, ihre Beschaffenheit und ihre Behandlung. Pflege und Behandlung der Arbeitsmaschinen, Transmissionen, Maschinenlager und Antriebsriemen.

Berechnen von Tourenzahlen und Übersetzungen an Riemen- und Rädergetrieben (ca. 1 Std.).

Skizzieren eines einfachen Ersatzteiles einer Müllereimaschine mit Mass eintragung (ca. 1 Std.).

## 5. Beurteilung und Notengebung

### *Allgemeines*

Massgebend für die Bewertung sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen.

Eigenschaften der Leistungen:	Beurteilung:	Note:
In jeder Beziehung vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet. . . . .	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Müller zu stellen sind, nicht entsprechend. . . .	ungenügend	4
Unbrauchbar . . . . .	unbrauchbar	5

Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Noten in der Arbeitsprüfung und in den Berufskennntnissen ergeben sich je als Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen und sind auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann bei den schweizerischen Mühlenverbänden unentgeltlich bezogen werden.

#### *Arbeitsprüfung (ca. 13 Stunden)*

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei allen Positionen Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1: Ordnung, Sauberkeit und Magazinarbeiten.

- » 2: Einstellen der Maschinen.
- » 3: Sortieren und Zusammenstellen der Mahlprodukte.
- » 4: Reparaturarbeiten.
- » 5: Abrechnung und Abfertigung.

#### *Berufskennnisse (ca. 3 Stunden)*

Pos. 1: Warenkunde.

- » 2: Betriebskunde.
- » 3: Maschinenkunde und Skizzieren.

#### *Prüfungsergebnis*

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Noten der Arbeitsprüfung und der Berufskennnisse als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreiten. Wer jedoch in der Arbeitsprüfung in den Positionen 2 und 3 eine ungenügende Note erhält, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Durchschnittsnote noch genügend wäre.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

#### **6. Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. März 1945 und tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Bern, den 21. Juli 1952.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

Der Stellvertreter:

**Kobelt**

# **Reglement**

über

## **die Lehrlingsausbildung im Glasschleiferberufe**

---

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### **Reglement über die Lehrlingsausbildung im Glasschleiferberufe**

#### **1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer**

Berufsbezeichnung: Glasschleifer.

Lehrzeitdauer: 3 Jahre.

Die Lehrzeitdauer kann auf  $3\frac{1}{2}$  Jahre angesetzt werden, sofern der Lehrbetrieb die im Lehrprogramm (Ziffer 3) aufgeführte zusätzliche Ausbildung im Belegen von Spiegeln vermittelt. Im weitern kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle gemäss Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

#### **2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge**

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1–3 gelernten Glasschleifern tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Jahr seiner vertraglichen Lehrzeit tritt.

In Betrieben, in denen neben dem Meister ständig 4–6 gelernte Glasschleifer tätig sind, dürfen 2, und in Betrieben, in denen neben dem Meister ständig 7 und mehr gelernte Glasschleifer tätig sind, höchstens 3 Lehrlinge gleichzeitig ausgebildet werden.

Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sie sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Artikel 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgelegten Lehrlingszahl bewilligen.

*Anmerkung:* Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

### 3. Lehrprogramm

#### *Allgemeines*

Der Lehrling ist zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem Arbeiten zu erziehen. Er ist zur Führung eines Werkstatt-Tagebuches und von Arbeitsrapporten anzuhalten und von Anfang an im Rahmen des Lehrprogrammes nur zu beruflichen Arbeiten zu verwenden.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Herkunft, Sorten, Eigenschaften und Verarbeitung der wichtigsten im Glasschleiferberufe verwendeten Glasarten. Lagerung, Behandlung, handelsübliche Dicken und Abmessungen, sowie Ausmassverrechnung der verschiedenen Glasarten.

Vorkommende Glasfehler, Unbrauchbarwerden von Glas (verkratzen, erblinden) und seine Verhütung. Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Hilfsmaterialien wie Poliermittel, Kittsorten, Glaszement.

Handhabung, Unterhalt und Anwendung der gebräuchlichsten Werkzeuge und Glasbearbeitungsmaschinen. Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

Kanten- und Flächenbearbeitung und die dazu notwendigen Mittel. Lesen von Planzeichnungen und Skizzen. Auswahl und Einteilung von Glasflächen je nach Zweckbestimmung (Form, Belagsqualität). Ausnützung des Materials.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind soweit nötig stets zu wiederholen, so dass sie der Lehrling am Ende der Lehrzeit selbstständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

#### Erstes Lehrjahr

Systematisches Einführen in die grundlegenden Berufsarbeiten, wie Aus- und Einpacken, Tragen, Lagern und Zuschneiden von Gläsern. Ausführen einfacher Schleif- und Polierarbeiten, wie Schleifen von Übungsstücken, Schleifen gerader Kanten und Rundecken, Bohren von Löchern, Bimsen und Schleifen von Glasplatten aller Art. Sofern möglich Mithelfen bei Montagearbeiten im Bau und bei der Kundschaft.

Alle Schleifarbeiten des ersten Lehrjahres sind an Grundmaschinen und nicht mit Automaten auszuführen.

### Zweites Lehrjahr

Ausführen schwierigerer Schleif- und Polierarbeiten, wie Schleifen von Kerben, Rillen, ein- und auswärts geschweiften Kanten, Ausbrüchen, geraden sowie ein- und auswärts geschweiften Facetten, Runddecken, Gehrungen. Bimsen und Brennen der Gläser. Unterhalten, Richten und Instandstellen von Maschinen und Werkzeugen.

### Drittes Lehrjahr

Schleifen komplizierter Platten-Schweifungen. Facettieren von komplizierten Schweifungen, Ausbrüchen und Scharfecken an Belagsqualitätsgläsern. Ausführen von Rillen- und Verzierungs-Schleifarbeiten an Unterlage- und Handspiegelgläsern. Selbständiges Zurichten und Unterhalten der Schleifwerkzeuge, Walzen und aller übrigen Schleif- und Poliereinrichtungen. Abdrehen von Steinen.

Zusätzliches Lehrprogramm für die Ausbildung im Belegen von Spiegeln bei einer Lehrzeitdauer von 8½ Jahren

Auswählen von Gläsern für Belagsarbeiten. Bimsen, Brennen und Überpolieren von Gläsern. Reinigen und Vorbereiten der Gläser zum Belegen. Belegen mit vorhandenen Lösungen. Beheben allfälliger Fehler, die während des Belegens erfolgt sind. Aufbringen des Belagschutzes. Reinigen, Fertigstellen, Kontrollieren und Einpacken von Spiegeln. Richten von Poliermaterial. Zurichten und Aufziehen der Filzscheiben auf die Maschine. Massnahmen zur Verhütung von Vergiftungen und andern beruflichen Schädigungen.

### 4. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge finden für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

### 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Bern, den 21. Juli 1952.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,*

Der Stellvertreter:

**Kobelt**

# Reglement

über

## die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Glasschleiferberufe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe des Artikels 89, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni  
1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Ver-  
ordnung I vom 23. Dezember 1932 erlässt nachstehendes

### Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfungen im Glasschleiferberufe

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskenntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

#### 2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Glasschleifer nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für die Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Arbeitsprüfung muss von mindestens einem Experten gewissenhaft überwacht werden. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten und die Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind die Werkzeuge und Materialien zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

### 3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert 3 Tage.

- a. Arbeitsprüfung . . . . . ca. 20 Stunden  
 b. Berufskennntnisse einschliesslich Fachzeichnen . . . . » 3 »

In den oben angeführten Zeiten ist die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern, die sich nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet, nicht inbegriffen.

### 4. Prüfungsstoff

#### a. Arbeitsprüfung

Die Auswahl der Arbeitsstücke hat so zu erfolgen, dass daran alle wichtigen Arbeitstechniken geprüft werden können. Gegebenenfalls sind Musterstücke anfertigen zu lassen.

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten auszuführen:

Auswählen von Glas für die auszuführenden Arbeiten. Zuschneiden von Glas nach Skizzen oder Modellen. Richten von Werkzeugen und Maschinen. Bohren von Löchern. Schleifen und Polieren von Kanten mit Flachmaschine und Walze. Schleifen und Polieren von geraden, ein- und auswärts geschweiften Kanten, Eckausbrüchen, ein- und auswärts geschweiften Facetten, Kerben, matten und polierten Rillen, gevierten und gerauteten Einteilungen. Anfertigen von Flachkantenschliffen für Glaskonstruktionen von Ladeneinrichtungen, von Gehrungsschliffen für Schaufensterecken und von Verzierungsschleifarbeiten.

Für die Lehrlinge mit 3½jähriger Lehrzeit, die auch im Belegen von Spiegeln ausgebildet wurden, erstreckt sich die Arbeitsprüfung ferner auf das Bimsen, Brennen, Überpolieren, Belegen und Fertigstellen sowie Reinigen von Spiegeln.

Die Prüfungszeit für diese zusätzlichen Arbeiten beträgt ca. 4 Stunden.

#### b. Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

**Materialkunde:** Herkunft, Eigenschaften, Sorten und Verwendung der wichtigsten im Glasschleiferberufe zur Verarbeitung kommenden Glassorten. Glasfehler, ihre Merkmale, Ursachen, Wirkungen und Verhütungen. Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Verwendung, Behandlung und Lagerung der verschiedenen Glassorten, sowie Verbindungsmittel, wie Glaserkitt, Glaszement. Beschläge. Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der Mittel für die Kanten- und Flächenbearbeitung (Schleifsand, Silicium, Bims, Polierrot, Petrol, Terpentin, Chemikalien, Lacke).

**Allgemeine Fachkenntnisse:** Die wichtigsten Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken unter Angabe der dazu notwendigen Materialien und Werk-

zeuge. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Glases. Glasausmass und Glasberechnung. Lesen von Zeichnungen und Skizzen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

Fachzeichnen: Anfertigen von Zeichnungen von Spiegeln und Glasplatten mit geschweiften Kanten oder von Gläsern mit Rilleneinteilung, geviert oder gerautet, nach Skizzen oder Modellen, sowie Anfertigen einer Maßskizze (ca. 2 Stunden).

## 5. Beurteilung und Notengebung

### *Allgemeines*

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Arbeitsgüte (Aussehen der Arbeit) und handwerkliche Fertigkeiten. Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Leistungen:	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet . . . . .	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Glasschleifer zu stellen sind, nicht entsprechend . . .	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeiten . . .	unbrauchbar	5

Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» oder «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 oder 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskennntnissen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen. Die Prüfungsformulare können beim Schweizerischen Spiegelglas-Verband in Zürich unentgeltlich bezogen werden.

### *Arbeitsprüfung*

Für die Beurteilung der Prüfungsarbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1. Auswählen und Zuschneiden von Glas.
- » 2. Richten von Werkzeugen und Maschinen.
  - » 3. Bohren und Herstellen von Ausbrüchen.
  - » 4. Schleifen und Polieren von Kanten.
  - » 5. Schleifen und Polieren von Facetten.
  - » 6. Schleifen und Polieren von Rillen und Gehrungen.
  - » 7. Schleifen und Polieren von Verzierungen.

- » 8<sup>1)</sup>. Bimsen, Brennen und Überpolieren.
- » 9<sup>1)</sup>. Belegen und Fertigstellen von Spiegeln.

#### *Berufskennnisse*

- Pos. 1. Materialkunde.
- » 2. Allgemeine Fachkenntnisse.
  - » 3. Fachzeichnen, technische Richtigkeit, Darstellung und Masseintragung.

#### *Prüfungsergebnis*

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennnissen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftkundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

#### **6. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Bern, den 21. Juli 1952.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,*

Der Stellvertreter:

**Kobelt**

816 ;

<sup>1)</sup> Nur für Lehrlinge mit 3 $\frac{1}{2}$ jähriger Lehrzeit, die auch im Belegen von Spiegeln ausgebildet wurden.

## **Änderungen im diplomatischen Korps vom 21. bis 26. Juli 1952**

**Türkei.** Herr Mehmet Ander, Gehilfe des Handelsbeirates, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

## Eidgenössische Technische Hochschule

Die Eidgenössische Technische Hochschule hat im ersten Halbjahr 1952 den nachstehend genannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden auf Grund der abgelegten Prüfungen das **Diplom** erteilt:

### Als Architekt

Andersen Thor, norwegischer Staatsangehöriger, in Borgen bei Sarpsborg (Norwegen). — Berrut Albert, von Troistorrents (Wallis), in Troistorrents. — Bohrer Rudolf, von Laufen (Bern), in Olten. — Bräm Werner, von Winterthur, in Kilchberg (Zürich). — Ditesheim Maurice, von La Chaux-de-Fonds, in Basel. — Dorer Paul, von Baden, in Zürich. — von Ehrenberg Robert, von Zürich, in Luzern. — Fehr Werner, von Niederwil (Thurgau), in Arbon. — Gaaserud, Hans Christian, norwegischer Staatsangehöriger, in Oslo (Norwegen). — Galambos Gyula, staatenlos, keine Adresse. — Gilbert Pierre, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Luxemburg-Limpertsberg. — Gloor, Fräulein Verena, von und in Zürich. — Hofer Rolf Eduard, von Zürich und Langnau (Bern), in Küsnacht (Zürich). — Imhof Walter, von Fahrni (Bern), in Erlenbach (Zürich). — Kast Hans, von Rehetobel (Appenzell A.-Rh.), in Bern. — Lenzi Otto, von Zürich und Gipf-Oberfrick (Aargau), in Zürich. — de Montmollin Benoit, von Neuchâtel, Valangin, Les Geneveys-sur-Coffrane, Montmollin, Dombresson, La Chaux-de-Fonds, La Brévine, Auvernier und Provence (Waadt), in Widnau (St. Gallen). — Müller Hans, von und in Winterthur. — Müller Hugo, von Gächlingen (Schaffhausen), in Zürich. — Eriksson-Ritzén, Carl-Eric, schwedischer Staatsangehöriger, in Gotenburg (Schweden). — Schütz Hans-Rudolf, von Zürich, in Zollikon. — Schwörer Georg, von und in Basel. — Sevaldson Rolv, norwegischer Staatsangehöriger, in Ljan (Norwegen). — Steffen, Fräulein Martina, von Bern und Saanen (Bern), in Bern. — Tankut, Fräulein Gönül, türkische Staatsangehörige, in Ankara (Türkei). — Thomann Erwin, von und in Zollikon. — Wenger Peter, von Reinach (Baselland), in Münchenstein. — Wild Beat-Erhard, von Thusis (Graubünden), in Davos-Platz. — Wurloz Gérard, von Ormont-Dessous (Waadt), in Lausanne. — Wüthrich Hans, von Eggwil (Bern), in Konolfingen.

### Als Bauingenieur

Clément Bernard, von Romont (Freiburg), in Freiburg. — Hofacher Hermann, von und in Oftringen (Aargau). — Möller Bonde, schwedischer Staatsangehöriger, in Börringe (Schweden).

### Als Maschineningenieur

Alquier Jacques, französischer Staatsangehöriger, in Sceaux (Frankreich). — Bachmann Paul, von Arnden (St. Gallen), in Bern. — Büchel Werner, von und in Zürich. — Garatti Amedeo, von und in Wettingen (Aargau). — Gyssler Georg, von und in Basel. — Hebeisen Walter, von Langnau (Bern), in Bern. — Hug Franz, von Bettwiesen (Thurgau) und Kilchberg, in Kilchberg (Zürich). — Imperatori Nikolaus, von Pollegio (Tessin), in Zürich. — Koechlin Christian, von und in Genf. — Schnetzler Ernst, von Gächlingen (Schaffhausen), in Zürich. — Schobinger Jean-Pierre, von und in Luzern. — Schweizer Werner, von Worb (Bern), in Bern. — Stierli Fred, von Aristau (Aargau), in Burgdorf. — Tranzer Henri, von und in Basel. — Wendel Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, in Madrid (Spanien). — Widmer Hans-Peter, von Hasle bei Burgdorf (Bern), in Bern. — Wiesendanger Max Robert, von Zürich, in Sutten (England). — Zoller Pierre, von Sargans (St. Gallen), in Basel. — Zulliger René, von Madiswil (Bern), in Bern.

### Als Elektroingenieur

Altherr Walter, von Trogen (Appenzell A.-Rh.), in Wallisellen. — Bischof Werner, von Grub-Eggersriet (St. Gallen), in Grub (St. Gallen). — Do Dai, Duoc, aus Vietnam, in Phnompenk (Indochina). — Dreyer Marco, von und in Luzern. — Ehrenberg Wolf, staatenlos, in Benei-Beraq (Israel). — Emma Alfredo, von Olivone (Tessin), in Biasca. — König Heinrich, von Frauenfeld, in Matzingen (Thurgau). — Müller Marino, von Stäfa, in Zürich. — Ottrubay Josef, aus und in Budapest (Ungarn). — Piazza Gianfranco, von Olivone (Tessin), in Lugano-Besso. — Schneider Karl, von Davos und in Davos-Platz. — Zbinden Willy, von Rüschege (Bern), in Kriens.

### Als Chemiker

Bertossa Giuseppe, von S. Domenica (Graubünden), in Roveredo. — Bosshardt Rolf, von Hofstetten (Zürich), in Birmensdorf (Zürich). — Brunier Robert, von Confignon (Genf), in Petit-Lancy. — Corrodi Hans Rudolf, von Zürich, in Erlenbach. — Dändliker Gustav, von und in Stäfa. — Deprez, André-Charles, von Lutry und Forel (Waadt), in Uccle-Buxelles (Belgien). — Derungs Romano, von Kästris (Graubünden), in Poschiavo. — Dyhrenfurth Eberhart, von Wassen (Uri), in St. Gallen. — Ferrero Claude, von Carouge (Genf), in Genf. — Goldschmid Heinrich, von Richterswil, in Zürich. — Haas Pierre André, von und in Basel. — Hartmann Hans, von Zürich, in Thalwil. — Heizmann Roland, von Erschwil (Solethurn), in Solethurn. — Hofmann Eugen, von Unterkulm (Aargau), in Zürich. — Högg Bruno, von und in St. Gallen. — Hrebicek Hermann, von Brno (Morava). — Kalvoda Jaroslav, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, in Bratislava (Tschechoslowakei). — Lyssy Theodor, von und in Zürich. — Marmet Jürg, von Frutigen, in Spiez. — Nielsen Jack, norwegischer Staatsangehöriger, in Slendal bei Oslo (Norwegen). — Olason Gunnar, isländischer Staatsangehöriger, in Akureyri (Island). — Ott Hans, von Nidfurn (Glarus), in Zürich. — Pfeiffer Robert, von Zürich und Rheineck (St. Gallen), in Zürich. — Psalty Théodore Jean, ägyptischer Staatsangehöriger, in Alexandrien (Ägypten). — Reist Pierre, von Sumiswald (Bern), in Muri bei Bern. — Rosengren, Fr. Sissel, norwegische Staatsangehörige, in Oslo (Norwegen). — Schefer Werner, von Teufen (Appenzell A.-Rh.), in Teufen. — Schneller Jakob, von Felsberg (Graubünden), in Ems. — Schrämlli Werner, von Gachnang (Thurgau), in Turbenthal. — Signer Jakob, von und in Herisau. — Steiner Rudolf, von Kaltbrunn und Rieden (St. Gallen), in Schmerikon. — von Wartburg René, von Riedholz und Wangen (Solethurn), in Bern. — Weber Kurt, von und in Zürich. — Wey Arnold, von Lupfig (Aargau), in Reuss-Gebenstorf (Aargau). — Züger Ernst, von Altendorf (Schwyz), in Gossau (St. Gallen).

### Ingenieur-Chemiker mit besonderer Ausbildung in metallurgischer Richtung

Faber Guy, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Dommeldingen (Luxemburg). — Koenig Peter, von Ennenda (Glarus), in Zürich.

### Als Forstingenieur

Ehrbar Rolf, von Urnäsch (Appenzell A.-Rh.), in Teufen. — Hagen Clemens, von Hüttwilen (Thurgau), in Wil. — Oechslin Karl, von Schaffhausen, in Altdorf. — Steiner Kurt, von Herzogenbuchsee (Bern), in Uznach (St. Gallen).

**Das Eidgenössische Departement des Innern hat gemäss den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften nach bestandenen Prüfungen als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt**

Ehrbar Rolf, von Urnäsch (Appenzell A.-Rh.), in Teufen. — Hagen Clemens, von Hüttwilen (Thurgau), in Wil. — Oechslin Karl, von Schaffhausen, in Altdorf. — Ritzler Hans, von und in Zürich.

### Als Ingenieur-Agronom

Berger Richard, von und in Marthalen (Zürich). — Egli Josef, von Buttisholz (Luzern), in Nottwil (Luzern). — Gartenmann Walter, von Bronschhofen (St. Gallen), in Braunau (Thurgau). — Güdel Christoph, von Ursenbach (Bern), in Fahy (Bern). — Haerry Eugen, von Birrwil und Aarau, in Aarau. — Hänni Rudolf, von Wohlen (Bern), in Emmenbrücke. — Hermann Theodor, von Flurlingen (Zürich), in Muttenz. — Klingler Jakob, von Bülach (Zürich), in Bülach-Eschenmosen. — Lanners Roger, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Ettelbruck (Luxemburg). — Liechti Hans, von Landiswil (Bern), in Aarberg. — Majerus Aloyse, luxemburgischer Staatsangehöriger, in Enscheringen (Luxemburg). — Marbach Hans, von Oberwichtlach (Bern), in Schaffhausen. — Marthaler Fernand, von Oberhasli/Niederhasli (Zürich) und Cernier (Neuenburg), in La Chau-de-Fonds. — Merk Willy, von und in Rheinau (Zürich). — Meyer Hermann, von und in Winkel bei Bülach (Zürich). — Müller Georg, von Räuchlisberg-Amriswil, in Amriswil. — Müller Oskar, von und in Seewen (Solothurn). — Nüesch Bruno, von Balgach (St. Gallen), in Egg-Flawil (St. Gallen). — Schwendimann Fritz, von Pohlern (Bern), in Blumenstein bei Thun. — Stöckli Franz, von und in Nebikon (Luzern). — Streiff Konrad, von Glarus, in Aathal (Zürich). — Temperli Alfred, von Uster, in Winterthur. — de Turckheim Brice, französischer Staatsangehöriger, in Heiligen Stein par Barr. (Frankreich). — Werenfels Lukas, von Basel, in Arlesheim. — Zweifel Georg, von Kaltbrunn (St. Gallen), in Kempratzen bei Rapperswil (St. Gallen.) — Zwingli Walter, von Nesslau (St. Gallen), in Zürich.

### Als Kulturingenieur

Bangerter Hans, von Seedorf (Bern), in Fraubrunnen. — Meister Hans-Ruedi, von Sumiswald (Bern), in Peney sur Satigny (Genf). — Mülchi Konrad, von Arch (Bern), in Büren an der Aare.

### Als Vermessungsingenieur

Klemmer Erich, von La Chau-du-Milieu (Neuenburg), in Adliswil. — Matthias Herbert, von und in Zürich. — Ryser Hans, von Heimiswil, in Bern.

### Als Mathematiker

Kaufmann Hans Rudolf, von und in Lohn (Solothurn). — Kervaire Michel-André, französischer Staatsangehöriger, in Paris (Frankreich). — Reusser Georges, von Eriz (Bern), in Münster (Bern).

### Als Physiker

Albers-Schönberg Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, in Meilen. — Burckhardt Christof, von Zürich und Basel, in Küsnacht (Zürich). — Curetti Glauco, italienischer Staatsangehöriger, in Zürich. — Enz Hans-Rudolf, von Bürglen (Thurgau), in Barga (Bern). — Heer Ernst, von Märstetten (Thurgau), in Brittnau (Aargau). — Janner Aloysio, von Bosco-Gurin (Tessin). — Leyers Hansjürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf-Beurath (Deutschland). — Müller Alexander, von Chur und Schaffhausen, in Chur. — Peter Martin, von Sargans (St. Gallen), in Binningen. — Stauffer Henri, von und in Genf.

### Als Naturwissenschaftler

Antenen Karl, von Orpund (Bern), in Lauterbrunnen (Bern). — Billeter Ernst, von Wallisellen und Männedorf, in Wallisellen. — Buob Karl, von Hergiswil (Luzern), in Schinznach-Dorf (Aargau). — Speck, Frä. Margrit, von und in Zürich. — Urech Hansjakob, von und in Niederhallwil (Aargau). — Zaugg Ernst, von Zürich und Wyss-

achen (Bern), in Zürich. — Züllig Hans, von Baumannshaus-Egnach (Thurgau), in Rheineck (St. Gallen).

**Als Naturwissenschaftler (Ingenieur-Geologe)**

Crettaz Pierre-André, von Vex (Wallis), in Brig.

Zürich, 23. Juli 1952.

*Der Präsident des Schweizerischen Schulrates:*

**Pallmann**

824

**Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken**

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1952	Total 1951	1952	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	84,766	8,632	43,398	47,887		4,489
Februar	33,396	8,990	42,386	47,897		5,511
März	39,014	7,381	46,345	51,484		5,139
April	45,436	11,114	56,550	59,239		2,689
Mai	45,971	7,764	53,735	53,806		71
Juni	41,730	7,735	49,515	51,804		2,289
Total 1952	240,313	51,616	291,929	—		20,188
Total 1951	263,269	48,848	—	312,117		

**Urteil**

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1952 in Bern in der Strafsache gegen **Marbach Jost**, geb. 12. Mai 1910, von Geuensee (Luzern), Futtermittelhändler, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

1. Die dem Marbach Jost vorgenannt durch Urteil Nr. 2163 vom 8. Oktober 1949 des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts auferlegte und nicht bezahlte Busse von 1800 Franken wird in Anwendung von Artikel 2 und 144, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege vom 17. Oktober 1944 und Artikel 49, Ziffer 3, des Schweizerischen Strafgesetzbuches in drei Monate Haft umgewandelt.
2. Gemäss Artikel 8, Absatz 2, der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens vom 11. November 1944 werden keine Kosten gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 18. Juli 1952.

*Namens des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

Der Vorsitzende: **O. Peter**

824

### Urteil

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1952 in Bern in der Strafsache gegen **Zuleger Kurt**, des Friedrich und der Emma Schmid, geb. 26. November 1909, von Luzern, Ex-Hotelier, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkennt:

1. Die dem Zuleger Kurt vorgeannt durch Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts Nr. 1884 vom 19. November 1948 auferlegte und unbezahlte Busse von Fr. 1500 wird in Anwendung von Artikel 144 des Bundesratsbeschlusses über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege vom 17. Oktober 1944 und Artikel 49, Ziffer 3, des Strafgesetzbuches, in drei Monate Haft umgewandelt.
2. Gestützt auf Artikel 8, Absatz 2, der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden keine Kosten gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 18. Juli 1952.

*Namens des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts,*

Der Vorsitzende: **O. Peter**

824

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1952
Date	
Data	
Seite	598-617
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 969

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.